

Allgemeine Übersicht GSGG Stipendien und Zuschüsse

Stand Oktober 2024

Allgemeine Voraussetzungen

- Antragsberechtigt sind Promovierende der GSGG.
- Promovierende weisen bei jedem Antrag nach, dass sie immatrikuliert sind.
- Die Antragsberechtigung für Promovierende gilt bis zur Disputation.
- Antragsberechtigt sind nur Mitglieder und Angehörige der Universität Göttingen.
- Fristgerechter Eingang des Antrags
- Vollständige Antragsunterlagen (ggf. inkl. professoraler Stellungnahmen/Gutachten)
- Erfüllung der Jahresberichtspflicht und gültiger Promotionsstatus (Promovierende)

Hinweis: Die Anzahl der pro Quartal vergebenen Stipendien und die Höhe bewilligter Zuschüsse richten sich nach der Budgetsituation der GSGG.

Antragsfristen

- 15. März -> frühester Förderbeginn: 1. Mai
- 15. Juni -> frühester Förderbeginn: 1. August (gilt nicht für Anträge auf ein Abschluss-Stipendium)
- 15. September -> frühester Förderbeginn: 1. November
- 15. Dezember -> frühester Förderbeginn: 1. Februar des Folgejahres (gilt nicht für Anträge auf ein Abschluss-Stipendium)

Für Zuschüsse zu Tagungs- und Rechercheisen gilt:

- Frühester Förderbeginn = Reiseantritt
- Reisekostenanträge mit einer beantragten Fördersumme bis zu max. 300 € können jederzeit eingereicht werden, müssen der Geschäftsstelle jedoch mindestens 3 Wochen vor Beginn der Reise vorliegen (Eingangsdatum).

Für die Förderung barrierefreier Qualifizierung und Vernetzung gilt:

- Anträge mit einer beantragten Fördersumme bis max. 300 € können jederzeit eingereicht werden, müssen der Geschäftsstelle jedoch mindestens 3 Wochen vor Beginn der Maßnahme vorliegen (Eingangsdatum).

Für Zuschüsse zu Reproduktionskosten gilt:

- Frühester Förderbeginn: Bestellung der Repros *nach* Bewilligung.
 - Repro-Anträge mit einer beantragten Fördersumme bis max. 300 € können jederzeit eingereicht werden, müssen der Geschäftsstelle jedoch mindestens 3 Wochen vor Beginn der Maßnahme vorliegen (Eingangsdatum).
-

Zuschüsse zu Recherchereisen

Voraussetzungen/formale Kriterien

Antragsberechtigt sind

- Promovierende Mitglieder der GSGG bis zum Zeitpunkt der Disputation.

Es werden **max. 2 Reisen pro Jahr/pro Person** (sowohl Recherche- als auch Tagungsreisen) gefördert.

Einzureichende Unterlagen

- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Kostenplan (Gesamtkosten der Reise/bei der GSGG beantragte Kosten)
- Arbeitsplan, der die Dauer des geplanten Aufenthalts plausibilisiert
- Bestätigung des geplanten Aufenthalts durch das Archiv/die Bibliothek/die zu besuchende Institution (kann ggf. nachgereicht werden)

Bemerkungen

- Kurzreisen (max. 4 Wochen) können mehrmals pro Person beantragt werden.
- Längere Reisen (bis zu 4 Monate) können einmal pro Person während der Promotionsphase beantragt werden.
- Zur Vergütung der Reisekosten sind die Originalbelege bis spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Reise vorzulegen.
- Nach Abschluss der Reise ist eine Bestätigung der Anwesenheit und Nutzung der im Antrag genannten Ressourcen einzureichen.
- Bei längeren Reisen bitten wir darum, rechtzeitig vor der Antragsfrist einen Beratungstermin in der Geschäftsstelle zu vereinbaren.
- Während der Laufzeit von Abschluss-Stipendien werden keine Zuschüsse zu Tagungs- und Recherchereisen bewilligt. Auch ehemalige Abschluss-Stipendiaten und -stipendiatinnen, die ihre Dissertation noch nicht eingereicht haben, werden nicht durch Reisekostenzuschüsse gefördert.
- Anträge mit einer beantragten Fördersumme bis max. 300 € können jederzeit eingereicht werden, müssen der Geschäftsstelle jedoch mindestens 3 Wochen vor Beginn der Reise vorliegen (Eingangsdatum).
- Die beantragte Fördersumme muss mindestens 25 € betragen.
- Eine erneute Bewerbung für Reisen, die bereits bezuschusst wurden, ist nicht möglich.
- Von der Förderung ausgenommen sind obligatorische Auslandsaufenthalte im Rahmen eines Promotionsprogramms.
- Wird die Reise mit mehr als fünf Werktagen Urlaub verbunden, erstattet die GSGG keine An- und Abreisekosten.

Erstattungsfähige Kosten

- Fahrtkosten

-
- Übernachtungskosten (bei Rechercheisen innerhalb Deutschlands können Übernachtungskosten bis zu einer Höhe von max. 40 € pro Nacht bezuschusst werden)
 - Die GSGG kann Reisekosten von bis zu **max. 800 €** erstatten.

Kosten für Visa, Verpflegung, Eintritte oder Nutzungsgebühren werden nicht erstattet.